



Badeordnung für das Schlossbad Remchingen



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Freibad „Schlossbad Remchingen“ ist eine Einrichtung der Gemeinde Remchingen, die als öffentliche Einrichtung entsprechend den ausgewiesenen öffentlichen Badezeiten der Bevölkerung zu gemeinnützigen Zwecken dient.
2. Das Freibad umfasst alle Einrichtungen im eingezäunten Gelände des Freibades. Zur Einrichtung des Freibades gehört auch die gesamte Fläche vor dem Haupt- und Nebeneingang bis zur Straßenkante (Bsp. Fahrradabstellplätze, Zufahrt/Zugangsfläche Haupteingang Personalstellplätze, Kräderstellplätze).
3. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich einzuhalten. Mit dem Zutritt zum Freibad erkennen die Badegäste die Bestimmungen dieser Badeordnung an.
4. Bei geschlossenen Personengruppen (Schulklassen, Vereine, ...) hat die verantwortliche Aufsichtsperson die Einhaltung der Badeordnung zu gewährleisten.

§ 2 Benutzung

1. Das Freibad kann im Rahmen dieser Badeordnung von jedermann benutzt werden.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
3. Personen mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden ist die Benutzung des Freibades untersagt.
4. Personen mit Behinderung ist die Benutzung nur in Begleitung einer entsprechenden Aufsichtsperson gestattet.
5. Zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände stehen eine begrenzte Anzahl an kostenpflichtigen Schließfächern zur Verfügung. Das Badepersonal ist berechtigt, nach Ende der täglichen Öffnungszeiten die Schließfächer zu leeren.
6. Fundsachen sind beim Badepersonal abzugeben.

§ 3 Verhalten im Freibad

1. Badegäste, die sich entgegen dieser Badeordnung verhalten, können vom Badepersonal aus dem Freibad verwiesen werden, und es kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Eine Rückerstattung der Eintrittskarten ist nicht möglich.
2. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass ein respektvoller und geordneter Umgang gewährleistet ist.
3. Der Aufenthalt im Schwimmbecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet das Badepersonal.
4. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor Betreten der Becken zu reinigen und sich zu duschen.
5. Jeder Badegast hat sich an die Anweisungen des Badepersonals zu halten.
6. Für mutwillige Verunreinigungen des Bades (z. B. Verschütten von Lebensmitteln, keine ordnungsgemäße Entsorgung von Zigaretten, Hinterlassen von Müll, ...) wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von mindestens 25 Euro erhoben.

7. Haus- und Nutztiere (z. B. Hunde, Katzen, Nagetiere, ...) haben keinen Zutritt auf das Gelände des Freibades. Hiervon ausgenommen sind Einsätze oder Übungen der Polizei und der Hilfs- und Rettungsdienste sowie genehmigte Sonderveranstaltungen.
8. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Ausscheiden von Körpersekreten,
 - b) der Aufenthalt in den Becken und den Beckenumgängen bei Gewitter,
 - c) das Mitbringen und der Konsum von Cannabis und illegaler Rauschmittel,
 - d) das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken mit Ausnahme von Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken,
 - e) das Eröffnen von Feuerstellen oder der Betrieb von Grillgeräten,
 - f) das Essen und Trinken in den Beckenbereichen,
 - g) das Verwenden von Reinigungs- und Waschmitteln in den Beckenbereichen und Duschen (z. B. Wäsche waschen, rasieren, Haare färben, Nägel schneiden, ...),
 - h) das Fertigen und Verbreiten von Bild,- Ton,- oder Videoaufnahmen von Personen jeglicher Art ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen.

§ 4 Öffnungszeiten, Badezeit

1. Die Öffnungszeiten des Freibades werden von der Gemeinde festgesetzt, am Eingang des Freibades ausgehängt und öffentlich bekanntgemacht.
2. Die Badezeit beginnt mit Öffnung des Freibades und endet 20 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
3. Bei Überfüllung, Gewitter, extrem schlechten Witterungsbedingungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann das Freibad früher, vorübergehend oder für längere Zeit geschlossen werden.
Eine Rückerstattung der Eintrittskarten ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 5 Haftung

1. Das Betreten und Nutzen des Freibades und der dazugehörigen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Gemeinde Remchingen haftet nicht für Mängel oder Unfälle, sofern sie nicht unter grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Badepersonals entstanden sind.
3. Für Diebstahl oder Verlust von Gegenständen wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die Aufbewahrung in den Schließfächern.
4. Die Badegäste haften für alle die von ihnen verursachten Schäden des Freibades und den dazugehörigen Einrichtungen oder Verlusten von Einrichtungsgegenständen.
5. Fundsachen oder abgegebene Gegenstände, die innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Badesaisonende nicht abgeholt werden, werden verwertet oder entsorgt.
6. Für die auf dem Parkplatz oder Fahrradplatz abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Preise

1. Einzelkarten gelten zur einmaligen Benutzung und sind nur am Lösetag gültig. Bei Verlassen des Freibades erlischt die Gültigkeit.

2. Verlorenegegangene Karten werden nicht ersetzt und gelöste Karten können nicht umgetauscht werden.
3. Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Mit Inkrafttreten tritt die vorherige Haus- und Badeordnung vom 14.02.1980 mit der Ergänzung vom 19.06.2020 außer Kraft.

Remchingen, den 18.10.2024

gez.

Julia Wieland
Bürgermeisterin